This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08176701 8

Digitized by Google

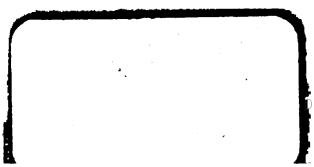

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das nordamerikanische

Bundesstaatsrecht

verglichen mit den

politischen Einrichtungen

der

Schweiz.

Von

Professor Rüttimann.

Zweiter Theil.

(Erste Abtheilung.)

Zürich.
Verlag von Orell, Füßli und Comp.
1872.

Digitized by Google

— Druck von FISCH WILD & Co. in Brugg —

Digitized by Google

Das nordamerikanische

Bundesstaatsrecht

verglichen mit den

politischen Einrichtungen

der

Schweiz.

Von

Professor Rüttimann.

Zweiter Theil.

(Erste Abtheilung.)

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Zürich.
Verlag von Orell, Füßli und Comp.
1872.

Checked May 1913

Digitized by Google

371313

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

— Druck von FISCH WILD & Co. in Brugg —

Digitized by Google

Die

Bundesstaatsgewalt

in der

nordamerikanischen Union

und in der

schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Drittes Buch. Die Bundesstaatsgewalt.

Erster Abschnitt: Die Ordnung der äußern Angelegenheiten §§ 351—382.

Erster Titel: Die Kriegshoheit § 351.

Zweiter Titel: Die Verhältnisse im Frieden §§ 352—382.

I. Der diplomat. Verkehr und der Abschluß von Staatsverträgen § 352.

II. Die Auslieferung von Verbrechern §§ 353. 354.

III. Die Zulassung und Wegweisung von Fremden § 355.

IV. Die Bestrafung von Verbrechen, welche auf offener See verübt werden oder das Völkerrecht verletzen §§ 356—358.

V. Der Ankauf eines fremden Gebietes §§ 359. 360.

VI. Die Anordnung eines Embargo § 361.

VII. Die Ordnung des Handels mit dem Auslande §§ 362—373.

VIII. Der Handel mit den Indianern §§ 374—376.

Dritter Titel: Das schweizerische Recht §§ 377—382.

Zweiter Abschnitt: Die Handhabung der Rechtsordnung im Innern § 383 bis Schluß.

Erster Titel: Die zum Schutze der Union und ihrer Interessen erforderlichen Rechtsnormen §§ 383—405.

Einleitung § 383.

I. Die Pflicht, die Unions-Verfassung zu beschwören § 384.

II. Mittel zur Abweisung von Angriffen gegen die durch die Verfassung und die Gesetze der Union begründete Ordnung §§ 385—398.

1. Die Anwendung der bewaffneten Macht §§ 385—392.

2. Die Strafgesetze §§ 393—398.

a. Die Bestrafung des Verraths §§ 393. 394.

b. Die Bestrafung anderer Verbrechen und Vergehen gegen die Union §§ 395—398.

III. Die Suprematie des Unions-Obergerichtes § 399.

IV. Schutz der der Union zustehenden Forderungen § 400.

V. Die Steuerfreiheit der Union § 401. 402.

VI. Das schweizerische Recht §§ 403—405.

Zweiter Titel: Die Möglichkeit der Fortbildung und die Garantie des verfassungsmäßigen Rechtszustandes in den Staaten (Kantonen) §§ 406—423.

I. Die Fortbildung des Verfassungsrechts §§ 406—415.

II. Die Garantie des verfassungsmäßigen Rechtszustandes §§ 416—423.

Digitized by Google

Dritter Titel: Schutz d. Staaten gegen Invasion u. Aufruhr §§ 424—430.

Vierter Titel: Sorge für ein freundliches Verhalten der Staaten gegen einander §§ 431—470.

I. Die Anerkennung der von den Behörden eines Staates gehörig ausgefertigten öffentlichen Dokumente in allen andern Staaten §§ 431 bis 436.

II. Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher §§ 437—445.

III. Die Ordnung des Handels zwischen den Staaten §§ 446—452.

IV. Die Aufstellung eines einheitlichen, allgemein verbindlichen Konkursgesetzes §§ 453—461.

V. Die Pflicht eines jeden Staates, die seinen Bürgern zukommenden Rechte und Freiheiten auch den Bürgern aller andern Staaten zu gewähren §§ 462—469.

VI. Verbot der Selbsthülfe § 470.

Fünfter Titel: Schutz der individuellen Rechte §§ 471 bis Schluß.

Einleitung §§ 471—474.

I. Die Rechtsgleichheit §§ 475—479.

II. Die Garantieen betreffend die Rechtspflege §§ 480—502.

1. Zusicherung guter Justiz im Allgemeinen §§ 480. 481.
2. Garantie der großen Jury §§ 482—485.
3. Beschränkung des Untersuchungs- und Sicherheitsverhafts § 486.
4. Hausdurchsuchungen und Verhaftsbefehle § 487.
5. Die Einrichtung des Hauptverfahrens in Strafsachen §§ 488—492.
6. Non bis in idem § 493.
7. Verbot grausamer und ungewohnter Strafen § 494.
8. Das schweizerische Recht §§ 495—502.

III. Die Garantieen gegen den Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt §§ 503—551.

1. Verbot der Ausfällung von Strafurtheilen durch die gesetzgebende Gewalt §§ 503. 504.
2. Verbot, Strafgesetze mit rückwirkender Kraft zu erlassen §§ 505 bis 507.
3. Das Verbot, Gesetze zu erlassen, welche die Wirkung der Verträge abschwächen §§ 508—525.
4. Das Verbot, Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken zu verwenden, ohne dem Eigenthümer eine gerechte Entschädigung zukommen zu lassen §§ 526—539.
5. Das Verbot, irgend einen andern Gegenstand als Gold oder Silber zum obligatorischen Zahlungsmittel zu erklären §§ 540. 541.
6. Das schweizerische Recht §§ 542—551.
   a. Der Schutz der erworbenen Rechte §§ 542—544.
   b. Das Expropriationsrecht §§ 545—549.
   c. Das Nothrecht § 550.
   d. Die Emission von Papiergeld § 551.

Digitized by Google

IV. Der Schutz der persönlichen Freiheit (Habeas Corpus) §§ 552 - 567
Das schweizerische Recht § 568.
V. Die Preßfreiheit §§ 569—584.
VI. Die Glaubensfreiheit §§ 585—598.
VII. Verschiedene Garantieen §§ 599—602.
1. Das Recht Waffen zu tragen § 599.
2. Das Verbot, Soldaten in Friedenszeiten bei den Bürgern einzuquartieren § 600.
3. Das Vereins- und Petitionsrecht § 601.
4. Das schweizerische Recht § 602.

Digitized by Google

Errata.

Seite 136 Zeile 14 von unten „previous“ statt „previons“.

„ 136 unten: „Es soll niemals gestattet werden, durch Einfuhr von s. g. Kulis oder anderen Personen oder durch Einführung eines Systems von Peonage hülflose und unglückliche Menschen dem praktischen Erfolge nach der Freiheit zu berauben (Importations of persons under the name of „coolies“ or any other name or designation, or the adoption of any system of peonage, whereby the helpless and unfortunate may be reduced to practical bondage, shall never be authorized or tolerated by the laws of this State).“

„ 149 Zeile 7 und 8: „Beschränkung des Untersuchungs- und Sicherheitsverhafts“ statt „der .... verhafte.“

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die Bundesstaatsgewalt.

Erster Abschnitt.

Die Ordnung der äußern Angelegenheiten.

Erster Titel.

Die Kriegshoheit.

§ 351.

Die auswärtige Politik ist in ihrem ganzen Umfange zentralisirt; dem Ausland gegenüber verschwinden die einzelnen Staaten (§ 60).

Die Union allein kann Krieg erklären und Frieden schließen (§ 249). Die Verfassung (Art. I. Sekt. X, 2) verbietet den Staaten ausdrücklich, sich eigenmächtig in einen Krieg einzulassen, außer, wenn eine Invasion ihres Gebietes stattgefunden hat, oder jeden Augenblick zu gewärtigen ist, so daß ohne Verzug gehandelt werden muß.

Ebenso ist die Befugniß, Kaperbriefe auszufertigen und Repressalien anzuordnen (to grant letters of marque and reprisals) der Union eingeräumt und den Staaten untersagt (Art. I. Sekt. VIII, 11 und Sekt. X, 1 der Verfassung).[1]) Bloße Retorsion

1) Ein Gesetz vom 3. März 1799 ermächtigte den Präsidenten, für den Fall, daß die französische Republik amerikanische Bürger widerrechtlich behandeln sollte, an irgend welchen Franzosen strenge Wiedervergeltung zu üben (to cause the most rigorous retaliation to be executed on any such citizens of the French Republic, as may be captured in pursuance of any of the laws of the United States). Noch im Jahr 1868 ist in eine Bill zum Schutze der naturalisirten Bürger die Klausel aufgenommen, schließlich aber doch wieder gestrichen worden, daß für eine Rechtskränkung, die einem solchen Bürger zugefügt werde, an beliebigen Angehörigen des betreffenden Staates Repressalien angewendet werden dürfen.

An dem Pariser Kongreß im April 1856 vereinigten sich Großbritannien, Oesterreich, Frankreich, Rußland, Preußen, Sardinien und die Türkei zur Abschaffung des Korsarenwesens (Privateering is and remains abolished). Amerika weigerte sich, dieser

Digitized by Google

steht jedoch mit Repressalien nicht auf Einer Linie, da sie nicht so leicht zum Kriege führt. Deßhalb kann es wol, da die Unionsverfassung hierüber schweigt, nicht als selbstverständlich betrachtet werden, daß die einzelnen Staaten sich des fraglichen Mittels nicht bedienen dürfen.

Endlich spricht die Verfassung dem Kongreß das Recht zu, Regeln über die zu Wasser oder zu Land gemachte Kriegsbeute (rules concerning captures on land and water) aufzustellen. Aus dem Wortlaute der diesfälligen Vorschrift wird geschlossen, daß die bloße Kriegserklärung keinen unmittelbaren Einfluß auf das innerhalb der Grenzen der Union befindliche Eigenthum der Unterthanen des Feindes ausübe, daß es vielmehr Sache des Kongresses sei, das Schicksal desselben zu bestimmen.[1])

Zweiter Titel.

Die Verhältnisse im Frieden.

I. Der diplomatische Verkehr und der Abschluß von Staatsverträgen.

§ 352.

Die Union unterhält im Frieden (durch diplomatische und Handelsagenten, welche sie abordnet und empfängt) einen freundlichen Verkehr mit dem Auslande. Sie kann alle möglichen Beziehungen zu fremden Staaten durch Verträge begründen oder ordnen (§ 249); den Staaten hingegen ist es durch Art. I. Sekt. 10 der Verfassung untersagt, mit einer auswärtigen Macht Bündnisse

---

Uebereinkunft beizutreten, wenn nicht alles Privatgut der Bürger einer kriegführenden Macht (konterbande Waare ausgenommen) gegen Beschlagnahme durch öffentliche Schiffe des andern kriegführenden Theils auf dem Meere geschützt werde.

Ein am 3. März 1863 für die Dauer von drei Jahren erlassenes Gesetz hat dem Präsidenten die Befugniß eingeräumt, in innern und äußern Kriegen bewaffneten Privat-Schiffen Kaperbriefe zuzustellen (to issue to private armed vessels of the United States lettres of marque and general reprisal in such form as he shall think proper).

Die Kantone Bern und Freiburg haben noch im Jahr 1519 ihre Bürger, welche von Savoyarden geschädigt worden waren, durch lettres de marque zu Repressalien ermächtigt (Berchtold, histoire du canton de Fribourg I. 348. II. 416). Zwischen den Kantonen war die Anwendung von Repressalien von jeher verboten (Bühler, Kompendium gemeinen eidgenössischen Rechts, in der Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. XVI. 59), das Mittel der Retorsion hingegen bis zum Jahr 1848 erlaubt (§ 465).

1) Duer 196.

Digitized by Google

oder politische Verträge abzuschließen, oder ohne Ermächtigung des Kongresses irgend ein Uebereinkommen zu treffen. Nach dieser Vorschrift sind Verbindungen zwischen einem Staate der Union und einem fremden Staate, welche sich auf Krieg oder Frieden beziehen, oder die Einräumung von Handelserleichterungen bezwecken, oder die Ausübung der Staatsgewalt irgendwie modifiziren, absolut unstatthaft; wohl aber kann ein Staat der Union unter Zustimmung des Kongresses über privatrechtliche Verhältnisse, sowie über solche Angelegenheiten, die eine bloß lokale Bedeutung haben, d. h. weder die Union noch andere Staaten der Union interessiren, mit einer fremden Macht sich verständigen. In diese Kategorie gehört die Erledigung von Grenzstreitigkeiten, die gegenseitige Erleichterung des nachbarlichen Verkehrs, die Behandlung von Grundstücken, welche der eine Staat im Gebiete des andern besitzt u. dgl.

II. Die Auslieferung von Verbrechern.

§ 353.

Die Staaten der Union sind nicht berechtigt, mit einer fremden Macht einen Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern abzuschließen. Es wird sogar, gestützt auf die absolute Zentralisation der auswärtigen Angelegenheiten (§ 351), den Behörden der Staaten die Befugniß bestritten, aus eigenem Antrieb einen flüchtigen Verbrecher einem fremden Staate auszuliefern.[1]) Nichts desto weniger hat der Staat New-York durch Gesetz den Gouverneur ermächtigt, auf Verlangen einer ausländischen Regierung einen flüchtigen Verbrecher auszuliefern, wenn es sich um ein Verbrechen handle, das im Staate New-York Todesstrafe oder Einsperrung nach sich ziehe, und wenn ein Beweis vorliege, der nach der Gesetzgebung von New-York genügend wäre, den Angeschuldigten zum Behufe der Durchführung des Hauptverfahrens gefangen zu halten.

Ob dieses Gesetz mit dem Bundesstaatsrechte sich im Einklang befinde, ist zweifelhaft.[2]) Immerhin hat der Obergerichts-Präsident Taney in einem konkreten Falle es als ein unbestrittenes Recht der Staaten bezeichnet, durch ihre Gesetzgebung entweder die Wegweisung von Fremden, die im Auslande ein Verbrechen begangen

1) Gardner 154.
2) Duer 237.

Digitized by Google

haben, oder die Beurtheilung und Bestrafung derselben durch die einheimischen Gerichte anzuordnen. Ein Staat, der bloß um seiner eigenen Sicherheit willen ein solches Gesetz aufstelle und vollziehe, übernehme keine Verbindlichkeit dem fremden Staate gegenüber und trete nicht in ein unstatthaftes Verhältniß zu demselben.[1])

§ 354.

Eine aus dem Völkerrechte herfließende Verpflichtung zur Auslieferung flüchtiger Verbrecher wird von der Union nicht anerkannt. Die Auslieferung kann bei ihr nur auf Grundlage eines Staatsvertrages nachgesucht werden.[2]) Die Form des diesfälligen Verfahrens wird theils durch die Verträge selbst, theils durch ein Gesetz vom 12. August 1848 (amendirt durch Gesetze vom 22. Juni 1860 und 3. März 1869) bestimmt.

Das Gesuch muß von der höchsten politischen Behörde des Staates, welcher die Auslieferung verlangt, ausgehen und an den Präsidenten der Union gerichtet werden.[3]) Doch ist es nach der Praxis gestattet, die vorläufige Verhaftung des Auszuliefernden direkt bei einem hiefür kompetenten Gerichtsbeamten zu beantragen.

Der Präsident kann die Auslieferung nicht nach eigenem Ermessen, sondern nur vermöge eines gerichtlichen Entscheides bewilligen, indem die persönliche Freiheit der Fremden ebenso gut unter dem Schutze der Gerichte steht, wie diejenige der Bürger.[4]) Zur Ausfällung eines solchen Entscheides ist jedes Mitglied eines Unions- oder Staats-Gerichtshofes berechtigt, und es können die Gerichtshöfe der Union überdies Kommissarien (Commissioners) ernennen und denselben ihre diesfälligen Befugnisse delegiren.

Als Beweismittel sind die in dem Lande, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, erhobenen Depositionen zulässig, wenn der in diesem Lande die Union repräsentirende politische oder Handels-

1) Gardner 157.

2) Brightly (an analytical digest of the laws of the United States. Philadelphia 1866) I. 269. Note e.

3) Gardner 161. It is a demand of a nation upon a nation.

4) Gardner 155. The courts and judicial officers, in aid of the President, must examine and adjudge the treaty guilt of the foreign criminal, before the President can deliver him. —

Brightly I. 269 Note h: The magistrate examines the case judicially and his decision is not subject to any direction on the part of the President.

Digitized by Google

Agent bezeugt, daß die fraglichen Depositionen den Ortsgesetzen entsprechen und bei den dortigen Gerichten für den gleichen Zweck produzirt werden können. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Gesetzen des Staates, in welchem dasselbe eingeleitet worden ist (§ 33 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom J. 1789).

Wenn der Richter, welchem der Präsident den Fall zugewiesen hat, sich überzeugt, daß die erhobene Anschuldigung hinlänglich konstatirt sei, so stellt er in diesem Sinne ein Zertifikat aus, welches er nebst allen Akten dem Staatsminister übermacht, indem er zugleich verfügt, daß der Angeschuldigte behufs der Auslieferung gefangen gehalten werden solle.

Gestützt auf das Zertifikat des Richters kann nun der Staatsminister befehlen, daß der Verhaftete den für seine Uebernahme bevollmächtigten Personen zur Verfügung gestellt werden solle, damit sie denselben nach dem Gebiete des Staates, in welchem er beurtheilt und beziehungsweise bestraft werden soll, transportiren können. Wenn aber diese Personen den Verhafteten nicht innerhalb zwei Monaten aus dem Gebiete der Union wegführen, so kann derselbe auf freien Fuß gesetzt werden; doch ist dem Staatsminister Gelegenheit zu geben, allfällige Gründe gegen die Freilassung geltend zu machen, bevor dieselbe vollzogen wird.

Die amerikanischen Juristen anerkennen zwar, daß es Pflicht der Union sei, die Handhabung der Gerechtigkeit und die Anwendung der Verträge nicht durch technische Formen zu vereiteln.[1]) Nichts desto weniger ist die Betreibung eines Auslieferungsgesuches bei den Vereinigten Staaten ein so schwieriges und kostspieliges Unternehmen, daß die mit ihnen abgeschlossenen Verträge für ihre Mitkontrahenten geringen Werth haben.[2])

III. Die Zulassung und Wegweisung von Fremden.

§ 355.

Ein souveräner Staat kann, soweit er sich nicht durch Verträge gebunden hat, die Bedingungen, unter denen Fremde auf seinem Gebiete sich aufhalten dürfen, nach Belieben festsetzen. Doch ist es

1) Brightly I. 269, Note e.

2) Geschäftsbericht des Schweiz. Bundesrathes für das Jahr 1865 (Auslieferung des Daniel Senn von Basel).

Digitized by Google

nicht zulässig, daß ein Volk sich absolut absperre, oder auch nur die Angehörigen eines bestimmten Staates ohne Grund von seinem Gebiete ausschließe. Die Amerikaner stellen in dieser Richtung sehr weit gehende Forderungen. Nicht nur stellen sie den Satz auf, daß jede Nation allen andern Gastfreundschaft und Freiheit des Verkehrs schulde [1]), sondern sie behaupten überdies, daß die Union, da sie allen Fremden persönliche Freiheit, Glaubensfreiheit und Rechtssicherheit gewähre, für die im Auslande sich aufhaltenden Amerikaner überall auf Gegenrecht Anspruch habe (§ 91).

In Europa ist es selbstverständlich, daß eine Regierung mit Hinsicht auf die Wegweisung von Ausländern, welche nicht durch Staatsverträge geschützt sind, nach freiem Ermessen verfahren kann. Wie tief hingegen in Amerika die entgegengesetzte Ansicht wurzelt, zeigt der Widerstand, welcher dem Fremdengesetze vom 25. Juni 1798 entgegengesetzt worden ist. Dieses Gesetz, durch welches der Präsident, John Adams, für die Dauer von zwei Jahren ermächtigt wurde, staatsgefährliche Fremde auszuweisen, trug ganz den Charakter einer durch die Zeitverhältnisse (man glaubte sich am Vorabende eines Krieges mit Frankreich) gerechtfertigten außerordentlichen Maßregel an sich. Nichts desto weniger wurde der Antrag, dem Präsidenten die fragliche Vollmacht zu verleihen, von einer mächtigen Partei, an deren Spitze der Vizepräsident Jefferson stand, als verfassungswidrig bezeichnet und leidenschaftlich bekämpft.[2]) Gegenwärtig steht es indeß fest, daß die Union, vermöge der ihr zustehenden Gewalt über alle Beziehungen zum Auslande, unbedingt befugt ist, durch Staatsvertrag sowohl als durch Gesetz die Zulassung und die Ausweisung von Fremden zu ordnen.[3]) Auch die einzelnen Staaten können Fremden, welche ein Verbrechen verübt haben oder Armen-Unterstützung bedürfen, die Einwanderung verbieten, wofern das Verbot weder ein föderales Gesetz noch einen von der Union abgeschlossenen Staatsvertrag verletzt.[4])

---

1) Gardner 101.
2) Neumann I. 581—583.
3) Gardner 485.
4) Gardner 211.

Digitized by Google

IV. Die Bestrafung von Verbrechen, welche auf offener See verübt werden oder das Völkerrecht verletzen.

§ 356.

Die Union hat die Aufgabe, für Bestrafung der Verbrechen, welche auf offener See (§ 293) begangen werden, oder gegen das Völkerrecht gerichtet sind, zu sorgen. Die Verfassung (Art. I. Sekt. VIII, 9) spricht zwar zunächst nur dem Kongreß die Befugniß zu, die fraglichen Verbrechen zu definiren und zu bestrafen; allein nach dem von den Amerikanern als ein staatsrechtliches Axiom betrachteten Satze, daß die gesetzgebende und die richterliche Gewalt sich gegenseitig decken (§ 292), versteht es sich ganz von selbst, daß die Gerichte der Union für die Beurtheilung aller Verbrechen, welche der Kongreß mit Strafe bedroht hat, zuständig sind.[1])

Es kann sich hier nicht darum handeln, das amerikanische Strafrecht darzustellen. Eine summarische Uebersicht über die vermöge obiger Verfassungsvorschrift erlassenen Unions-Gesetze mag genügen.

§ 357.

Durch Gesetze vom 20. April 1790, 26. März 1804, 15. Mai 1820, 3. März 1825, 3. März 1835, 8. August 1846, 3. März 1847, 29. Juli 1850 und 3. März 1857[2]) hat der Kongreß Strafbestimmungen aufgestellt:

a) über Verbrechen aller Art, welche zu Wasser wie zu Land begangen werden können (Mord, Todschlag, Körperverletzung, Diebstahl u. s. f.) für den Fall, daß dieselben auf offener See verübt werden;
b) über gewisse Verbrechen, welche eine spezielle Beziehung auf die Schiffahrt haben;
c) über die Seeräuberei.

Diese wird als ein Verbrechen gegen das Völkerrecht aufgefaßt. Ein Pirat[3]) gilt als ein Feind des Menschengeschlechts (the enemy

1) Beiläufig bemerke ich hier, daß die Gerichte der Union, gestützt auf das ungeschriebene gemeine Recht (common law), keine Strafe verhängen dürfen, die nicht durch ein vom Kongreß erlassenes Gesetz angedroht ist. Hingegen dient das gemeine Recht im Uebrigen zur Ergänzung der Strafgesetze. In diesem Sinne ist das in § 11 Gesagte zu berichtigen (Duer 244).

2) Brightly I. 207. Walker 461.

3) A pirate is one who acts solely by his own authority, without any commission or authority from a sovereign state, seizing by force and appropriating to himself every vessel he meets with (Brightly I. 207, Note i).

Digitized by Google

of all mankind) und ist als solcher allen Nationen verantwortlich. So wie ein Schiff zur Seeräuberei verwendet wird, verliert es seine Nationalität und seine Bemannung — gleichviel ob sie aus Amerikanern oder aus Fremden bestehe — kann durch die Gerichte der Union gemäß dem vom Kongreß erlassenen Gesetze verurtheilt werden.[1]) Das Gleiche gilt für diejenigen, welche als Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger bei einem als Seeräuberei zu qualifizirenden Verbrechen betheiligt sind.

Der Seeräuberei werden zwar nicht durch das Völkerrecht, aber durch die positive Gesetzgebung der Union gewisse andere Verbrechen gleichgestellt. Allein bei diesen sowie bei allen andern Verbrechen, welche nicht unter den Begriff des Seeraubs im engern und eigentlichen Sinne des Wortes fallen, sind die Gerichte der Union nur zuständig, wenn ein amerikanischer Bürger als Angeklagter oder Geschädigter erscheint.

Verbrechen, die auf einem amerikanischen Schiffe in einem fremden Hafen verübt worden sind, können von den Unionsgerichten nur beurtheilt werden, wenn nicht die Gerichte des fremden Staates eingeschritten sind.

Die Untersuchung wird in demjenigen Distrikt der Union (§ 280) geführt, in welchem der Schuldige ergriffen, oder nach welchem er vom Auslande her zuerst gebracht worden ist.

§ 358.

Durch ein Gesetz vom 30. April 1790, § 28, wird mit Gefängnißstrafe bis auf drei Jahre und mit Geldbuße bedroht:

a) wer eine Person, welcher die Union sicheres Geleite zugesagt hat, verletzt;

b) wer gegen den Gesandten oder Minister einer fremden Macht irgendwie Gewalt übt.

Nach der gerichtlichen Praxis erstreckt sich der Schutz des Gesetzes auch auf diplomatische Agenten, welche die Stellung eines Geschäftsträgers oder eines Gesandtschafts-Sekretairs einnehmen, sowie auch auf Minister, deren Mission beendigt ist. Was die Frage betrifft, ob Jemand wirklich als Gesandter oder Minister zu

1) Duer 242.

Digitized by Google

betrachten sei, so ist die Anerkennung eines solchen durch den Präsidenten für die Gerichte maßgebend.

Das fragliche Gesetz (§§ 25—27) verbietet überdies unter Androhung derselben Strafe, Verhafts- oder Pfändungsbefehle gegen die Minister fremder Mächte oder gegen die zu ihrem Haushalte gehörenden Personen nachzusuchen oder auszufertigen. Ein solcher Befehl ist nichtig. Der angedrohten Strafe unterliegt die Partei, welche den Befehl ausgewirkt hat, sowie ihr Anwalt und der Beamtete oder Bedienstete, durch den die Vollziehung besorgt worden ist. Damit die Diener oder Familienglieder eines Gesandten auf die ihm selbst zukommende Exterritorialität ebenfalls Anspruch haben, müssen sie bei dem Distrikts-Marschall (§ 278) eingeschrieben werden. Gegen die Eintreibung von Schulden, welche solche Personen vor ihrem Eintritt in den Dienst des Gesandten übernommen haben, werden sie nicht geschützt.

Als eine Verletzung des Völkerrechtes wird es nicht betrachtet, wenn Einwohner der Vereinigten Staaten bei der Kriegführung gegen eine mit der Union befreundete Macht direkt oder indirekt sich betheiligen oder derselben Vorschub leisten. Nichts desto weniger wird eine solche Handlungsweise durch verschiedene Gesetze[1]) mit Strafe bedroht. Die Befugniß zur Erlassung dieser Gesetze wird, da sie nicht auf Art. I. Sekt. VIII, 10 gestützt werden kann, aus der Gewalt über Krieg und Frieden und über die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt hergeleitet.

V. Der Ankauf eines fremden Gebietes.

§ 359.

In Folge zahlreicher Präzedentien herrscht gegenwärtig kein Zweifel mehr darüber, daß der Präsident mit Zustimmung des Senats durch einen Staatsvertrag fremdes Gebiet erwerben und die Einwohner desselben in das amerikanische Bürgerrecht aufnehmen kann[2]), ohne daß es nöthig ist, das Volk der Union oder die einzelnen Staaten darüber anzufragen. Ein so erworbenes Territorium

1) Gesetz vom 5. Juni 1794; 14. Juni 1797; 10. März 1838 u. s. w. (Walker 471).

2) The inhabitants of a territory ceded to the United States by treaty become citizens of the United States, without naturalization under the acts of Congress (Harrolds Case, 2. Penn. L. J. 119).

Digitized by Google

erscheint dann als ein Bestandtheil des Gebietes der Union, aus welchem neue Staaten gebildet und der Union einverleibt werden können.[1])

Ob den Behörden der Union eine solche Befugniß zustehe, ist zum ersten Male im Jahr 1803 zur Sprache gekommen, als es sich darum handelte, Louisiana von Frankreich anzukaufen. Die Berechtigung zu dieser Maßregel wurde damals der Regierung nicht nur von der Opposition, sondern sogar von ihrer eigenen Partei bestritten. Eine so weitgehende Gewalt (wurde gesagt) sei den Behörden weder ausdrücklich noch stillschweigend verliehen worden; wenn sie diese Gewalt hätten, so könnten sie jedes Gebiet, wie entfernt, wie bevölkert und wie mächtig es auch sein möchte, der Union einverleiben und dadurch die staatlichen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen derselben von Grund aus umgestalten; sie könnten den Schwerpunkt der Macht nach dem Westen verlegen und den alten Staaten alle und jede Bedeutung entziehen; sie könnten auch die Union in die europäische Politik und in alle möglichen auswärtigen Streitigkeiten verwickeln.[2])

Der Präsident Jefferson selbst war der Ansicht, daß für den Erwerb von Louisiana eine Vollmacht erforderlich sei, welche von der verfassunggebenden Gewalt ausgehen müsse.[3]) In diesem Sinne wurde von dem Staatsminister Madison ein Zusatz zu der Verfassung vorgeschlagen, welcher lautete: „Die Provinz Louisiana wird hiemit „als Bestandtheil der Vereinigten Staaten anerkannt. (That the „province of Louisiana is hereby declared to be part and parcel „of the United States).“ Allein im Volk zeigte sich eine so entschiedene Stimmung für die fragliche Gebietserweiterung, daß die Behörden sich über alle konstitutionellen Bedenken hinwegsetzten, wobei die Besorgniß den Ausschlag gab, daß Frankreich während der

---

1) Gardner 569. Duer 238. 338. It must therefore be considered as practically settled, and it would savor too much of the spirit of controversy, and betray too much of self-confidence, to offer at this time of day, any argument in support of the negative side of that question, and to assert that such a measure required not only the consent of the inhabitants of the territory but an amendment of the constitution to render it valid.

2) Neumann II, 23—28. Buß (Story) 562.

3) Jefferson, Thomas, Memoirs, III, 52. IV, 1.

Digitized by Google